

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

Montag den 10. Mai

1858.

3 220. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Nachstehende ausschließende Privilegien sind erloschen und als solche vom k. k. Privilegien-Archiv im Monate Dezember 1857 vorschriftsmäßig eingetragen worden.

1) Das Privilegium des Simon Löwy ddo. 11. Juli 1855, auf eine Erfindung: Ausschleif und jeden thierischen Fettsstoff mittelst einer vegetabilischen Substanz zu reinigen und zu härten, und hieraus Kerzen zu erzeugen.

2) Das Privilegium des Adam Pollak und Jakob Busch ddo. 4. September 1855 auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Patent-Schrauben-Schrauben.

3) Das Privilegium des Johann Nowotny ddo. 22. September 1856 auf eine Erfindung in der Erzeugung von Leuchtgas mittelst der Dampfkegelheizungen.

4) Das Privilegium des Eduard Kratze ddo. 13. Juni 1856 auf die Erfindung einer Model-Druckmaschine.

5) Das Privilegium des S. Salmon ddo. 27. Juli 1856 auf eine Verbesserung an den ihm bereits unterm 10. Juni 1856 priv. Verbesserungen in der Konstruktion von Coaks- und Gaserzeugungs-Defen.

6) Das Privilegium des Karl Müller ddo. 7. Oktober 1856 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion von Brillengestellen.

7) Das Privilegium des Jonas Maunberg ddo. 14. Oktober 1856 auf eine Erfindung und beziehungsweise Verbesserung von Möbelfedern.

8) Das Privilegium des Anton Freiherrn von Sonnenthal ddo. 20. Jänner 1857 auf die Erfindung eines Verfahrens, um mittelst eines eigenthümlichen Systems von Defen und dazu gehörigen Apparaten alle mineralischen, vegetabilischen und animalischen Stoffe so zu destilliren und rektifiziren, daß daraus außer den Gasen auch noch schwere und leichte Oele gewonnen werden können.

9) Das Privilegium des Hermann Köppler ddo. 16. November 1856 auf eine Erfindung mittelst eines Schmelzofens Coaks und Theer aus jeder Sorte von Steinkohle, und letzteren auch aus bituminösen Mineralien zu gewinnen.

10) Das Privilegium des Karl Paltan ddo. 30. Juli 1855 auf die Erfindung eines neuen Veröffentlichungsmittels für Ankündigungen jeder Art.

11) Das Privilegium des Andreas Niemayer ddo. 14. Juni 1852 auf die Erfindung und Verbesserung einer Seite „Wiener-Industrie-Seite“ genannt.

12) Das Privilegium des Karl Soldani ddo. 14. Juli 1852 auf die Erfindung einer Mühle mit zwei Steinen, welche mittelst eines hydraulischen Rades bewegt werden.

13) Das Privilegium des Marino Falconi und Felix Waggeranbi ddo. 21. Juni 1852 auf die Erfindung 1) einer die Faulnis hindernden Flüssigkeit, 2) einer farblosen, jede Ansteckung verhindernden Flüssigkeit und 3) einer Flüssigkeit zur Konservierung der Kadaver und pathologischen Gegenstände zc.

14) Das Privilegium des Franz Rischner ddo. 21. Juni 1852 auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung von Kohlenoxydgasen aus trockenem Torfe mittelst eigens konstruirten Generatoren.

15) Das Privilegium des Johann Emil Barie ddo. 12. September 1853 auf die Erfindung einer salbigen Komposition „unauf lösliches Fett“ genannt.

16) Das Privilegium des John Robert Johnson ddo. 6. Oktober 1854 auf die Erfindung und Verbesserung eines Verfahrens, Typen oder Schriftzeichen für den Buchdruck zu erzeugen.

17) Das Privilegium des Charles Constant Josef Saffroy de. 27. Juli 1855 auf die Erfindung eines rauchverzehrenden Feuerherdes.

18) Das Privilegium des Alexander Maximilian Menner-Possol ddo. 29. Juli 1855 auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, alle Arten von Stoffen mit Verzierungen zu versehen.

19) Das Privilegium des Henri Bouchet ddo. 3. November 1855 auf die Erfindung eines Apparates, womit Holz mit jeder flüssigen Substanz getränkt dadurch unverbrennbar gemacht, gegen Säulnis geschützt und gefärbt werden kann.

20) Das Privilegium des Emil Konstantin Frig Sauteret ddo. 3. November 1855 auf die Erfindung einer wasserdichten Leinwand.

21) Das Privilegium des Etienne Lavorte ddo. 30. November 1855 auf eine Erfindung in der Erzeugung von Kerzen aus Pflanzenstoffen.

22) Das Privilegium des Julien Francois Belleville ddo. 30. November 1855 auf die Erfindung eines rauchverzehrenden Rostes.

23) Das Privilegium des Michael Süß ddo. 9. Juni 1853 auf eine Erfindung, gesponnene Schafwollabfälle zur neuerlichen Verpinnung anwendbar zu machen.

24) Das Privilegium des Anton Steierer ddo. 1. Juni 1854 auf die Erfindung eines neuen Feuerungs-Systemes.

25) Das Privilegium des Nikolaus Tauber-Karnfelds und Mathias Koch (vollständig übertragen an Mathias Koch, und von diesem zur Hälfte an Amalia Kominek von Engelshausen) ddo. 28. Juni 1854, auf eine Entdeckung in der Erzeugung einer Kunstpresshese.

26) Das Privilegium des Mathias Josef Marschall ddo. 28. Juni 1854 auf eine Erfindung, aus jeder Gattung Fettstoff alle Gattungen Seifen schneller und billiger zu erzeugen.

27) Das Privilegium des Karl Edlen von Keckes ddo. 9. Juni 1855 auf eine Verbesserung an den Dampfbaagern.

28) Das Privilegium des Jakob Tapersberger ddo. 18. Juni 1855 auf eine Verbesserung in der Wachsfabrikation.

29) Das Privilegium des Emil Dupont ddo. 18. Juni 1855 auf eine Erfindung in der Fabrikation eines hydraulischen Zements.

30) Das Privilegium des Leopold Knopp ddo. 20. Juni 1855 auf eine Erfindung und Verbesserung, Leitern und Platten aus Einem Gusse zu erzeugen.

31) Das Privilegium des Alexander Castro ddo. 29. Juni 1855 auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Reinigen der Fenster und Fenstergesimse.

32) Das Privilegium des Wilhelm Samuel Debbis ddo. 2. Juni 1856 auf die Erfindung einer Säubölzchen-Hobelmaschine.

33) Das Privilegium des Franz Loges ddo. 10. Juni 1856 auf eine Verbesserung an dem Schlosse der Armbänder (Bracelets).

34) Das Privilegium des Anton Kopecky und Johann Nikolaus Manega ddo. 10. Juni 1856 auf die Erfindung eines gekuppelten Elektro-Magnet-Systems zur Herstellung von Kraftmaschinen.

35) Das Privilegium des Josef Vicora ddo. 11. Juni 1856 auf eine Erfindung in der Konstruktion eines Sparherdes aus Eisenblech, Kupferblech oder gebranntem Thon.

36) Das Privilegium des Wilhelm Kinaboffer ddo. 11. Juni 1856 auf die Erfindung eines neuen Verfahrens sammt einfachem und billigen Neutralisations-Apparate zur Abscheidung der Kaltsalze aus den Melassen.

37) Das Privilegium des Mathias Friedrich Rang ddo. 12. Juni 1856 auf eine Erfindung von Dekonomie-Laseldächern.

38) Das Privilegium des Josef Bossi ddo. 21. Juni 1856 auf die Erfindung und Verbesserung eines eigenthümlichen, zum Auftragen der Farben dienenden Doppel-Zylinders.

39) Das Privilegium des Paul Mika (zur Hälfte übertragen an Josef Mai) ddo. 21. Juni 1856 auf eine Erfindung, lackirte Holz-Meubles mit Roth verbunden mit dunkel schimmernder Bronze mit Weiß oder Schwarz zu färben und mit Gold zu verzieren.

40) Das Privilegium des Johann Jakob Guillet (übertragen an die in Mailand unter dem Namen: „Compagnia Lombardo-Veneto per la carbonizzazione dei combustibili fossili terziarj“ gebildete Gesellschaft) ddo. 23. Juni 1856, auf eine Erfindung in der Verwendung brennbarer Gase als Heizmaterialie.

41) Das Privilegium des August Grafmann ddo. 24. Juni 1856, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des Gaslichtes.

42) Das Privilegium des Julius de Barry ddo. 27. Juni 1856, auf die Erfindung eines neuen Luft-erhitzungs-Apparates.

43) Das Privilegium des Moses Löw Sekeles ddo. 3. November 1854 auf die Erfindung einer Methode, alle Gattungen Leder wasserdicht zu machen.

44) Das Privilegium des Josef Hilscher und Peter Mool ddo. 30. September 1855 auf eine Verbesserung, Holzmosaik in beliebiger Größe und in Würfel-Formen in allen Farbenschattirungen zu erzeugen.

45) Das Privilegium des F. Meiber und A. H. Breiter ddo. 5. August 1856, auf eine Erfindung von Zigarrentaschen mit und ohne Zigarrenlöcher.

46) Das Privilegium des Stefan Giergl ddo. 7. November 1853, auf eine Erfindung, Bilder auf Spieltarten nach den Grundsätzen der Perspektive auszuführen.

47) Das Privilegium des Johann Christof Endris ddo. 3. Dezember 1855, auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Patron- und Kapseltafeln.

48) Das Privilegium des Joh Christof Endris ddo. 15. März 1856 auf Verbesserungen in der Fabrikation von Eisenbahnradern.

49) Das Privilegium des Joh Christof Endris ddo. 15. März 1856 auf Verbesserungen in der Erzeugung von Eisenbahnschienen.

50) Das Privilegium des Joh Christof Endris ddo. 6. März 1856 auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Eisen und Stahl.

51) Das Privilegium des Joh Christof Endris ddo. 17. März 1856 auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Eisen und Stahl.

52) Das Privilegium des D. J. Salmon ddo. 10. Juni 1856 auf eine Verbesserung durch eine neue Zusammenstellung eigens konstruirter Koaks-Defen, mit den Gaserzeugungsöfen eine bessere Qualität Koaks, „Hütten-Koaks“ genannt, zu erzeugen.

53) Das Privilegium des D. J. Salmon ddo. 10. Juni 1856 auf eine Verbesserung, durch ein neues Verfahren bei dem Verkohlen der Steinkohlen in besonders konstruirten Koaks-Defen die erzeugte abgehende Hitze zum Schmelzen des Glases, wie auch des Porzellans, Zopence zc, zu benützen.

Das unter der Z. 8 aufgeführte Privilegium ist durch freiwillige Zurücklegung, jene Privilegien sub Z. 10, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 sind wegen Nichtausübung, alle übrigen dagegen durch Zeitablauf erloschen.

Die hierauf bezüglichen Privilegiumsbeschreibungen befinden sich zu Jedermanns Einsicht im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

3. 224. a (2)

Nr. 7646.

Zu besetzen ist die Kontrollorstelle bei dem Salzverschleißamte in Triest mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., freier Wohnung und dem Bezuge von jährlichen zwölf Pfund Salz für jedes Familienglied, und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Verschleißamtes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgelegten Behörde bis 22. Juni 1858 bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion Triest einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 2. Mai 1858.

3. 223. a (2)

Nr. 2244.

Kundmachung

der k. k. Steuer-Landeskommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1858 bis hin 1859.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1859 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1858 bis Georgi 1859 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause

gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetragsbekenntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ anzuführen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer, mit besonderem Nachdrucke auf die von dem Laibacher Stadtmagistrate unterm 10. Oktober 1857, Z. 5565, erlassene gedruckte Kundmachung aufmerksam gemacht, welcher zu Folge die bisher sehr mangelhaft gewesene Nummerirung aller einzelnen Bestandtheile ihrer Häuser, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Gulden C.M., binnen vier Wochen vervollständigt, jedenfalls aber auf das genaueste bewirkt werden sollte. — Es wird darum bei der Ueberreichung der Zinsfassionsbögen unerlässlich nöthig sein, sich der Zifferbezeichnung dieser verbesserten oder neuen Nummerirung zu bedienen, und dies um so mehr, als in Kürze eine kommissionelle Erhebung über den Vollzug dieser verbesserten Lokalitäten-Nummerirung, und somit eine Vergleichung der überreichten Hauszinssteuer-Fassionen mit den nummerirten Häuser-Bestandtheilen, Platz greifen wird.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1858 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1859 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparationsbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittelungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15% Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies das Geschäft der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der

Mieth, bezüglich ihrer Richtigkeit, von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien, durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

4. Ob dann auch richtig, selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlag der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines, aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Anlaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Suber-nial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbetragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Collectivname beizuzusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in derselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefestete eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfessionzahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der soeben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der 14. Mai 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	50
» 15. » » » »	»	51 »	100
» 17. » » » »	»	101 »	150
» 18. » » » »	»	151 »	200
» 19. » » » »	»	201 »	250
» 20. » » » »	»	251 »	300
» 21. » » » »	»	301 »	lit. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 22. Mai 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	50
» 25. » » » »	»	51 »	100
» 26. » » » »	»	101 »	lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 27. Mai 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	50
» 28. » » » »	»	51 »	lit. B, 22.

d) Der Gradiska-Vorstadt:

Der 29. Mai 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	50
» 31. » » » »	»	51 »	lit. a.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 1. Juni 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	50
» 2. » » » »	»	51 »	lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar

Karlstädter-Vorstadt:			
Der 4. Juni 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	lit. D.
Hühnerdorf:			
Der 5. Juni 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	lit. C.

g) Der Krakau-Vorstadt:

Der 7. Juni 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	lit. C.
---------------------------------	------------	-----------------	---------

h) Der Tirmau-Vorstadt:

Der 8. Juni 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	lit. D.
---------------------------------	------------	-----------------	---------

i) Der Karolinen-Grund:

Der 9. Juni 1858 für die Häuser	Konst.-Nr.	1 bis inclusive	44.
---------------------------------	------------	-----------------	-----

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen. Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die soeben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern

selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. K. Steuer-Landes-Kommission. Laibach am 1. Mai 1858.